

Vorlage-Nr.: **1657-2013/DaDi**

Aktenzeichen: 429-011

Fachbereich: VI/1 - Familienförderung

Beteiligungen: EB - Erste Kreisbeigeordnete
L - Landrat

Produkt: **1.06.02.05 Sonstige Jugendarbeit**

Beschlusslauf:	Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
	1.	Jugendhilfeausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	2.	Kreisausschuss	N	Zur abschließenden Beschlussfassung
	3.	Kreisausschuss	N	Zur abschließenden Beschlussfassung
	4.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Änderung der Förderrichtlinien der Kinder- und Jugendförderung des Landkreises Darmstadt-Dieburg**

Beschlussvorschlag:

1. Die Neufassung der in der Anlage dieser Vorlage beigefügten Richtlinien wird beschlossen:
 - a) Richtlinien über die Förderung der Jugendarbeit der freien Träger im Landkreis Darmstadt-Dieburg.
 - b) Richtlinien für die Förderung von Ferienfreizeiten im Landkreis Darmstadt-Dieburg.

Begründung:

Durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG) wurden Änderungen des SGB VIII beschlossen, es wurden unter anderem die §§ 8 b und 72 a ins SGB VIII eingefügt.

Die Richtlinien des Landkreises mussten diesen gesetzlichen Änderungen angepasst werden.

Durch die Verwaltung erfolgte eine Vorlage über die inhaltlich vorzunehmenden Änderungen, wobei auch weitere für sinnvoll und notwendig erachtete Änderungen aufgenommen wurden an den Fachausschuss „Förderung der Familien- und Jugendhilfe“. Der Fachausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 28.05. und 01.07.2013 intensiv mit den Entwürfen beschäftigt. Es erfolgten weitere Änderungsvorschläge.

Die aktuelle Vorlage ist somit als Änderungsantrag dieses Fachausschusses zu sehen.

Vorgenommene Änderungen wurden, um diese für die Ausschussmitglieder kenntlich zu machen, mit roter Farbe markiert.

Neben redaktionellen Änderungen wurden folgende wesentlichen inhaltlichen Veränderungen/Ergänzungen vorgenommen:

Allgemeines, Ziffer 2

Die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien ist nur möglich für Träger der freien Jugendhilfe, mit denen eine Vereinbarung gemäß § 72 a Abs. 4 SGB VIII besteht.

I. Grundsätze, Ziffer 1

Gefördert werden Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit (bis 18 Jahren) nur, wenn der Träger vor Beginn der Maßnahme hinsichtlich der eingesetzten Betreuerinnen/Betreuer Einsicht in das Führungszeugnis nach § 30, Abs. 5 und § 30 a, Abs. 5 und § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregister genommen und dies durch seine Unterschrift bestätigt hat.

Es gelten die Bestimmungen der nach § 72 a Abs. 4 SGB VIII abgeschlossenen Vereinbarung.

IV. Gewährung von Zuschüssen, 1 b)

Der Umfang der Förderung beträgt 40% der entstandenen Kosten für Fahrt, Referentinnen und Referenten und Material.

Die Höchstgrenze der zuwendungsfähigen Kosten für den Kreiszuschuss für Unterkunft und Verpflegung wird auf 50,00 € pro Person/Tag festgelegt. Somit beträgt der Höchstzuschuss pro Person/Tag 20,00 €.

2. Material für die Jugendarbeit c)

...	
Videorecorder/DVD-Recorder	350 €
....	
PC –(inkl. Monitor)	400 €
Drucker	300 €
...	

Gleichzeitig erfolgte auch eine Anpassung der Richtlinien für die Förderung von Ferienfreizeiten im Landkreis Darmstadt-Dieburg.

Auch hier sind die vorgenommenen Änderungen mit roter Farbe markiert.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Anlage:

- Anlage 1: Richtlinien über die Förderung der Jugendarbeit der freien Träger im Landkreis Darmstadt-Dieburg
- Anlage 2: Richtlinien für die Förderung von Ferienfreizeiten im Landkreis Darmstadt-Dieburg